

Informationen für die Oberstufe (Jg. E1 – Q2.2)

Unterrichtsversäumnisse

1. Rechtliche Voraussetzungen

Quelle: Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020
Schulgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007

OAPVO §7

(6) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 195) entsprechende Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

SchulG §19

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen

1. Versäumnis-Nachweisheft

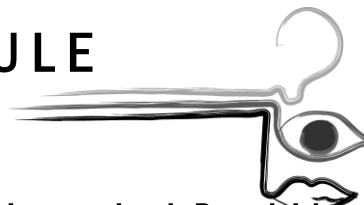
- a.) Jede/r SchülerIn legt mit dem Eintritt in die Oberstufe ein *Versäumnis-Nachweisheft* an, in dem alle Fehlzeiten (Fehltag und -stunden) aufzuführen und zu begründen sind, so wie es von der herkömmlichen Entschuldigung bekannt ist.
- b.) Die jeweiligen Darlegungen (Entschuldigungen) sind von einem Erziehungsberechtigten bzw. dem/der volljährigen SchülerIn zu *unterschreiben*.
- c.) Die Entschuldigung ist zuerst dem/der KlassenlehrerIn vorzulegen, der dieses im Klassenbuch vermerkt, ebenso ist die Entschuldigung den KurslehrerInnen vorzulegen, die dieses im Kursheft vermerken. In den Semestern Q1-Q4 ist die Entschuldigung zuerst der/dem Tutor/in vorzulegen und dann allen betroffenen KurslehrerInnen.
- d.) Das Heft ist sorgfältig zu führen, ein Verlust ist unbedingt zu vermeiden!
- e.) Am Ende des Hj. sammelt die/der Klassenlehrer oder Tutor/in (das Heft)/ die Entschuldigungsbögen ein, um die Anzahl der entschuldigten Std. festzustellen.

2. Regelungen und Termine



CESAR - KLEIN - SCHULE

Gemeinschaftsschule der Gemeinde Ratekau
mit Oberstufe in Ratekau
OBERSTUFENKOORDINATION



a.) Im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung (z.B. durch Krankheit) ist eine umgehende Benachrichtigung des/der KlassenlehrerIn, bzw. des/der TutorIn notwendig; bei den nachfolgend aufgeführten Fällen ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- Fehlen bei Klausuren: -> Zusätzliche Abmeldung vor 8:00 Uhr im Sekretariat!
- Fehlen bei selbst zu haltenden Referaten: -> Information an Fachlehrer am Abend vorher
- In beiden Fällen ist ein Attest vom Arzt zu erbringen.

b.) Bei längerer Abwesenheit sind die in a.) Genannten innerhalb von drei Tagen über die Gründe der Abwesenheit zu informieren.

c.) Nach Wiederantritt des Unterrichts ist die erforderliche Entschuldigung umgehend, also in kürzestmöglicher Frist den entsprechenden Fachlehrkräften sowie dem/der KlassenlehrerIn oder dem/der TutorIn vorzulegen.

d.) Das Entschuldigungsverfahren ist in der Regel innerhalb einer Woche abzuschließen.

3. Unterrichtsbefreiung

a.) Bei vorhersehbaren Verhinderung ist an die Schule (KlassenlehrerIn, TutorIn, ggf. Schulleitung) unbedingt rechtzeitig vorher ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung zu stellen und entsprechend zu begründen.

b.) Unterrichtsbefreiung unmittelbar vor oder nach den Ferien kann nur auf begründeten Antrag an die Schulleiterin gewährt werden.

c.) Termine, die abgesprochen werden können (Arzttermine, Fahrstunden, o.ä.) sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ich, _____ habe die obigen Ausführungen zur
(Name der Schülerin / des Schülers)
Kenntnis genommen.

(Datum, Unterschrift Schüler & Erziehungsberechtigte)